

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Festplätze der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 19.6.1986 die nachstehende

FESTPLATZSATZUNG

beschlossen:

§ 1 - Zweck und Nutzer

- (1) Die Gemeinde betreibt als gemeindliche Einrichtung zur Förderung des allgemeinen Wohles und des Vereinslebens die Festplätze in den Ortsteilen

Dornholzhausen, Auweg, Flur 17 Nr. 119
(Stromanschlußwert 3 x 80 kVA, Wasser- u. Kanalanschluß vorhanden).

Espa, Kleehofstraße 28
(Stromanschlußwert 3 x 32 kVA, Wasser- u. Kanalanschluß und Toilette im Dorfgemeinschaftshaus vorhanden.)

Langgöns, Lochermühlsweg 22
(Stromanschlußwert 3 x 125 kVA, Wasser- u. Kanalanschluß und Toilettengebäude vorhanden).

Niederkleen, An der Langgönser Straße Flur
(Stromanschluß 3 x 80 kVA, Wasser- u. Kanalanschluß vorhanden).

Oberkleen, Pflingstweide
(Stromanschluß 3 x 100 kVA, Wasser- u. Kanalanschluß und Toilette in der Sporthalle Oberkleen vorhanden).

- (2) Zur allgemeinen Benutzung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen ist jeder Verein, Verband oder jeder Gewerbebetrieb mit seinem Sitz in Langgöns, sowie jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt.

Auf Antrag können die Festplätze auch an auswärtige Vereine, Verbände, Gewerbebetriebe oder Privatpersonen zur Nutzung freigegeben werden. Ortsansässige Interessenten haben den Vorrang.

Alle Nutzungsinteressenten haben gegenüber der zuständigen Stelle der Gemeinde einen **Zulassungsantrag** auszufüllen und darin bei:

- a) Auswärtigen die letzten 3 Aufenthaltsorte
- b) Ortsansässigen die letzten 3 Nutzungstermine nachzuweisen sowie die geplante Aufenthalts- bzw. Nutzungsdauer anzugeben.

Ein Anspruch auf Überlassung eines Festplatzes an einen Nutzungsinteressenten besteht dann nicht, wenn bei den vergangenen Festplatz-Nutzungen (auswärts oder im Gemeindegebiet) Beanstandungen oder Mängel aufgetreten sind, z.B. durch

- Lärmbelästigung,
- Zahlungsrückstände,
- ungenehmigte Nutzung der Strom- und Wasserversorgungsanlagen,
- Tierschutzverstöße,
- Belästigungen der Einwohner,
- widerrechtliche Abfallbeseitigung,
- ungenehmigte Haussammlungen
- Zurücklassen von häuslichen und tierischen Abfällen,
- Überschreiten der genehmigten Aufenthalts- bzw. Nutzungsdauer.

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erfolgten Festplatznutzungen für alle Ortsteile.

- (3) Die Benutzungsdauer eines Festplatzes durch Landfahrer darf 4 Tage (einschl. Auf- u. Abfahrtstag) nicht übersteigen. Dabei sollen die Festplätze abwechselnd als Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Nutzung der gemeindlichen Festplätze durch Zirkusse und ähnliche Landfahrer (z.B. Puppentheater, Tierschauen, Ponyreiten, Teppichhändler) wird nur in den Monaten Mai bis August gestattet. Jeder Nutzungsinteressent kann nur eine Nutzung pro Jahr auf allen Festplätzen durchführen.

§ 2 - Antrag auf Überlassung und Terminvergabe

- (1) Ein schriftlicher Antrag mit Anmeldung zur beabsichtigten Benutzung eines Festplatzes hat spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde einzugehen. Ein Recht auf Nutzung kann aufgrund dieser Festplatzsatzung nicht hergeleitet werden.
- (2) Bei mehreren Interessenten für einen Veranstaltungstermin wird die Zusage an denjenigen erteilt, der den Überlassungsantrag als erster der Gemeinde eingereicht hat.
- (3) Im Überlassungsantrag hat der Antragsteller umfassend darzulegen, für welchen Zweck er den Festplatz und für welche Dauer er diesen benutzen will. Die Angabe der benötigten Stromanschlußwerte (insbesondere bei Festzelten und Schaustellern) hat zu erfolgen.

§ 3 - Übergabe und Rückgabe des Festplatzes

- (1) Für die Benutzung eines Festplatzes steht dem Veranstalter vor und nach der Veranstaltung eine Auf- und Abbauezeit zu. Diese beträgt bei Veranstaltungen, bei welchen ein Festzelt oder mehrere Schaugeschäfte aufgestellt werden, 4 Tage vorher und 2 Tage nachher. Bei allen anderen Veranstaltungen in der Regel 2 Tage vorher und 1 Tag nachher.
- (2) Die Gemeinde übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschließlich der Aufbauzeit den Festplatz mit seinen Einrichtungen in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem Zustand an den Veranstalter/Benutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Übergabe hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung der notwendigen Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung erfolgt nach den Angaben der Gemeinde durch die hierzu Beauftragten.
- (4) Die Zählerstände zur Ermittlung des Verbrauches von Wasser und Strom sind bei Übergabe der Festplatzeinrichtungen gemeinsam von einem Vertreter des Veranstalters und der Gemeinde schriftlich festzustellen. Diese Zählerstandsermittlung hat ebenfalls bei der Rückgabe des Festplatzes, nach Veranstaltungsende, gemeinsam zu erfolgen.
- (5) Von der Gemeinde wird für einen Festplatz jeweils eine Aufsichtsperson benannt. Dieser Aufsichtsperson gegenüber hat jeder Veranstalter/Benutzer die Festplatzeinrichtung entgegenzunehmen und zurückzugeben. Anweisungen dieser Aufsichtsperson sind in jedem Falle Folge zu leisten.

Zur näheren Ausgestaltung der ordentlichen Benutzung und Werterhaltung der Festplätze kann die Gemeinde weitergehende Hausordnungen und Dienstweisungen für die Aufsichtsperson und die Veranstalter/Benutzer erlassen.

- (6) Der Veranstalter oder seine gesetzliche Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe durch Unterschriftsleistung für die schonende Behandlung und Werterhaltung des Festplatzes und seiner Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe desselben.
- (7) Vor Rückgabe des Festplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch die Gemeinde.

Festgestellte Schäden an der Oberflächenbefestigung und den sonstigen Anlagen, wie Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung und Toiletteinrichtungen, sind auf Kosten des Veranstalters/Benutzers zu beheben.

Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung (Nagellöcher bei aufgestellten Zelten) wird durch die Gemeinde auf

Rechnung (nach Zeit- und Materialaufwand) des Veranstalters/Benutzers durchgeführt.

§ 4 - Reinigungspflicht

- (1) Der Veranstalter/Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe des Festplatzes an die Gemeinde diesen, sowie die vorhandenen Einrichtungen ordnungsgemäß und vollständig zu reinigen und sauber zurückzugeben. Die Reinigungen hat innerhalb von 3 Tagen nach Veranstaltungsschluß zu erfolgen.
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Veranstalter/Benutzer während der Veranstaltung den Festplatz in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllgefäße für die Beseitigung anfallenden Abfalles (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Für eine Abfuhr großer Müllmengen hat der Veranstalter/Benutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (3) Das Verbrennen von Abfällen auf dem Festplatz ist nicht erlaubt.
- (4) Für nicht ordnungsgemäße ausgeführte Reinigungen bzw. in verschmutztem Zustand zurückgegebene Einrichtungen, hat der Veranstalter/Benutzer die Kosten der nachträglichen/zusätzlichen Reinigung durch die Gemeinde zu tragen. Die Kosten werden entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 5 - Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Veranstalter/Benutzer der Festplätze haftet für alle Schäden, welche zwischen Übergabe und Rückgabe des benutzten Festplatzes an diesem bzw. den vorhandenen Einrichtungen entstehen. Er haftet auch für die von Besuchern oder Gästen seiner Veranstaltung verursachten Schäden. Dem Veranstalter/Benutzer bleibt es unbenommen selbst Haftungsansprüche gegen einen Schädiger geltend zu machen.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer hat sich gegen Personen- und Sachschäden, die während der Nutzungszeit auf dem Festplatz entstehen können durch Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzusichern oder den Nachweis eines bestehenden adäquaten Versicherungsschutzes zu erbringen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer hat spätestens 5 Tage vor Übergabe des Festplatzes eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 € in bar oder durch Bankbürgschaft für möglicherweise entstehende Schäden während der Nutzungszeit bei der Gemeinde zu hinterlegen. Ohne Sicherheitsleistung erfolgt kein Anschluss an die Strom- und Wasserversorgungsanlage des Festplatzes.

Die Rückzahlung der hinterlegten Sicherheitsleistung erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Festplatzes und kann gegebenenfalls mit den Kosten einer Nachbesserung bzw. Reinigung verrechnet werden.

- (4) Ausnahmen und Festlegungen zu Absatz 2 und 3 trifft der Gemeindevorstand.
- (5) Der Veranstalter/Benutzer übernimmt für die Zeit der Benutzung die Haftung des Eigentümers. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazu gehörigen Anlagen stehen. Der Veranstalter/Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

§ 6 - Beachtung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Veranstalter/Benutzer ist insbesondere beim Aufstellen von Festzelten verpflichtet, die Bauverkehrs- sowie Gewerbe- und Gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Ist nach diesen oder anderen Vorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich, so ist diese von ihm einzuholen.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung des Festplatzes schließt keinerlei weitergehende Genehmigungen ein.

- (3) Die sich durch die Durchführung der Veranstaltung evtl. ergebenden Zahlungsverpflichtungen für Steuern usw. sind durch die Zahlung von Sicherheitsleistungen bzw. Benutzungsgebühren nicht abgegolten.

§ 7 - Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Schaffung und Unterhaltung der Festplätze erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

den Veranstaltern/Benutzern (gemäß § 1 Abs. 2) stehen die im § 1 Abs. 1 genannten Festplätze, einschl. der vorhandenen Einrichtungen, zu einer Pauschalbenutzungsgebühr zur Verfügung. Die BENUTZUNGSgebÜHR richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung und wird wie folgt gestaffelt:

- bei einer 1-tägigen Veranstaltung	95,00 €
- bei einer 2-tägigen Veranstaltung	170,00 €
- bei einer 3-4-tägigen Veranstaltung	230,00 €
- für jeden weiteren Tag der Nutzung beträgt die Benutzungsgebühr	95,00 €

- (2) Daneben werden ERSATZLEISTUNGEN für den erfolgten Verbrauch von Wasser, Strom und Verbrauchsmaterial berechnet. Die Inrechnungstellung erfolgt nach gemessenem Verbrauch oder erfolgter Leistung zu den jeweils gültigen Tariffätzen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen werden dann fällig, wenn bei der Veranstaltung auf dem Festplatz vom Veranstalter Eintritt erhoben wird oder er einen Schausteller auf dem Gelände zulässt oder er durch den Verkauf von Speisen und Getränken Einnahmen erzielt, sowie durch die Benutzung des Festplatzes mit seinen Einrichtungen für sich selbst oder für andere wirbt, was ihm einen finanziellen Vorteil einbringt. Für eine andere, nicht unter die vorstehenden Absätze fallende Nutzung eines Festplatzes (z.B. Landfahrer, Automobilclubs usw., jedoch nicht die Jugendverkehrsschule) wird eine Benutzungsgebühr von 14,00 € pro Tag erhoben.
- (4) Die Abrechnung über die Benutzungsgebühr und die sich ergebenden Ersatzleistungen erfolgt nach Rückgabe und Abnahme des Festplatzes. Die geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 8 - Gebührenermäßigung

- (1) Für Ortsvereine wird im Rahmen der Vereinsförderung auf die im § 7 Abs. 1 und 4 genannten Benutzungsgebühren eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (2) Auf die Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 sowie des vorstehenden Absatzes 1, wird für die Festplätze in den Ortsteilen Espa und Niederkleen eine nochmalige Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) eine Nutzungsgebühr für den Festplatz für Trainings- und sportliche Zwecke (Motorsport und Ballsport) wird nicht erhoben.
- (4) Handelt es sich bei dem auswärtigen Veranstalter/Benutzer um ein Schaustellerunternehmen, welches vorwiegend Kinder- und Jugendveranstaltungen anbietet, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 um 50 %.

§ 9 - Verpachtung und Unterverpachtung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern einen Pachtvertrag hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparks (Fahrgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte usw.) abschließen. Der Erlös aus diesem Pachtvertrag fließt dem Veranstalter/Benutzer zu.
- (2) Die Unterverpachtung des Festplatzes an Sonstige durch den Veranstalter/Benutzer ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Der Erlös aus einer genehmigten Unterverpachtung kann als eigene Benutzungsgebühr, entsprechend den Beträgen in § 7 der Gemeinde zufließen.

§ 10 - Ergänzungseinrichtung Toilettenwagen

- (1) Für die Festplätze in den Ortsteilen Dornholzhausen und Niederkleen hält die Gemeinde ergänzend einen Toilettenwagen bereit. Dessen Nutzung ist in den Benutzungsgebühren nach § 7 in Verbindung mit § 8 dieser Satzung enthalten.
- (2) Auf Antrag kann dieser Toilettenwagen auch in anderen Ortsteilen oder in anderen Gemeinden durch Vereine, Verbände usw., soweit verfügbar, zur Nutzung überlassen werden.

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister

Die Regelungen dieser Satzung aus den §§ 2 - 6 gelten bezogen auf den Toilettenwagen entsprechend.

- (3) Zur Deckung der Kosten für die Schaffung und Unterhaltung des Toilettenwagens erhebt die Gemeinde für die Nutzung nach § 10 Abs. 2 Benutzungsgebühren in Höhe von **65,00 €** pro Tag der Nutzung. § 8 Abs. 1 dieser Satzung findet Anwendung auf örtliche Vereine.
- (4) Der Veranstalter/Benutzer hat für die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu sorgen. Er hat auch den Hygienebedarf bereitzustellen.
- (5) Der Veranstalter/Benutzer hat für die Abholung und Rückbringung des Toilettenwagens durch eigene Fahrzeuge Sorge zu tragen. Die Abholung kann frühestens am Tage vor der Veranstaltung verlangt werden. Die Rückgabe hat spätestens am 2. Tag nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Übergabeort ist in der Regel der Bauhof der Gemeinde.

§ 11 - Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Festplatzsatzung festgelegten Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von dem jeweiligen Veranstalter/Nutzer neben den in dieser Satzung festgelegten Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen in der jeweils geltenden Höhe getragen.

§ 12 - Beitreibung

Rückständige Gebühren und Ersatzleistungen, die nach dieser Festplatzsatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 7.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweiligen Fassung.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5.1968 (BGBl. S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5.1968 (BGBl. S. 503) finden Anwendungen in der jeweils geltenden Fassung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassung oder Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74-76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 14 - Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen und Gebührenfestsetzungen aufgrund dieser Festplatzsatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Festplatzsatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Langgöns, den 16. Dezember 2002